

DIREKTION FUER VOELKERRECHT

Bern, 4. Juni 1991

~~p. A. 25.11.26.~~-SAG/LAM

p. B. 73. Eth. O.

Notiz an die Politische Abteilung IIHaltung der Schweiz zur Frage einer allfälligen Anerkennung
Eritreas

Zu Ihrer Anfrage in titelvermerkter Angelegenheiten vom 31. Mai 1991 nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Anerkennung von Staaten gemäss schweizerischer Praxis

Bei der Anerkennung von Staaten hält sich die Schweiz an die Bedingungen, welche das Völkerrecht hierfür aufstellt. Der Staatsbegriff beruht im Völkerrecht auf den drei kumulativen Elementen des Territoriums, der Bevölkerung und der Regierung. Zwei Bedingungen gelten für das Element "Regierung": Gegen innen muss die Regierung eines Staates die höchste Gewalt für die Gemeinschaft ausüben, über die sich ihre Autorität erstreckt; gegen aussen muss sie von jedem anderen Staat unabhängig sein. Die Staatsgewalt im Innern und die Unabhängigkeit gegen aussen sind die Merkmale der Souveränität eines Staates.

2. Historischer Ueberblick

Vor der Kolonisation durch Italien im Jahr 1890 waren die Völker Eritreas zwar nicht Teile einer äthiopischen Nation, stellten aber auch kein unabhängiges Staatswesen dar. Zwischen 1890 und 1941 bildete Eritrea als italienische Kolonie eine territoriale Einheit. In dieser Zeit entstand auch ein eritreisches Bewusstsein.

an	CFR 86	Sp	BIF	ZS	Bp	a/a
Datum	7.6.					
Visa						
EDA	07.06.91					-8
Ref.	p. B. 73. Eth. O.					



Nach dem Ende des 2. Weltkriegs nahm sich die UNO des Schicksals Eritreas an und erklärte dieses mit Resolution 390 A (V) vom 2.12.1950 zur autonomen, mit Aethiopien durch eine Föderation verbundenen Einheit. Die eritreische Regierung erhielt dabei die Kompetenz zur Regelung der inneren Angelegenheiten Eritreas. Die staatliche Souveränität über die beiden Gebiete aber lag bei der äthiopischen Krone. Auch die Verteidigung, der Aussenhandel und der Verkehr oblagen gemäss der neuen eritreischen Verfassung der Kompetenz der äthiopischen Regierung.

In der Folge schränkte Aethiopien die Autonomie Eritreas immer mehr ein. Im Dezember 1958 wurde schliesslich nicht nur die eritreische Flagge, sondern auch die lokalen Gesetze durch äthiopische ersetzt. Im Mai 1960 wurde die Regierung Eritreas in "eritreische Verwaltung" umbenannt, und am 14.11.1962 beschloss das eritreische Parlament ohne Gegenstimme die Annexion durch Aethiopien. Eine Reaktion der Völkergemeinschaft auf diesen Akt eines "Marionettenparlaments" Aethiopiens blieb aus, und weder die UNO noch die OAU befassten sich nach 1962 mit der Eritrea-Frage.

3. Völkerrechtliche Würdigung

Auch wenn eine Reaktion der Völkergemeinschaft auf die Annexion Eritreas, wie erwähnt, ausblieb, so dürfte doch die einseitige Abschaffung von dessen Autonomie im Widerspruch zum Föderationsakt der UNO gestanden und somit keine völkerrechtliche Wirkung entfaltet haben. Eine UNO- Expertengruppe vertrat 1958 denn auch die Meinung, dass nur die UNO selbst die Beseitigung oder Revision des Autonomiestatuts Eritreas beschliessen könne. Inwiefern der Annexionsbeschluss des eritreischen Parlamentes andererseits in Ausübung des, von der UNO-Charta geschützten, "Selbstbestimmungsrechts" der Völker erfolgte, bleibe hier allerdings dahingestellt.

- 3 -

De iure kann man deshalb davon ausgehen, dass Eritrea nach wie vor einen Anspruch auf die von der UNO 1950 gewährte Autonomie hat. Autonomie ist jedoch nicht gleichbedeutend mit Souveränität. Zu keinem Zeitpunkt im Laufe der letzten 400 Jahre erfüllte Eritrea die oben genannten Kriterien, die das Völkerrecht für die Anerkennung eines unabhängigen Staates aufstellt. Auch unter dem UNO-Regime lag die höchste Staatsgewalt im Innern und gegen aussen bei der äthiopischen Krone.

An dieser Situation hat sich bis heute nichts geändert. Eine Anerkennung Eritreas als unabhängigen Staat würde deshalb aus völkerrechtlicher Sicht zum heutigen Zeitpunkt einer zureichenden Grundlage entbehren. Zudem ist die Anerkennung von Staaten auch bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vor allem eine Frage der politischen Opportunität, wobei die Haltung der Völkergemeinschaft für die Schweiz jeweils nicht ohne Bedeutung ist.

DIREKTION FUER VOELKERRECHT
i.A.



(C.E. Held)

Kopien:

- Schweizerische Botschaft, Addis Abeba
- KT/GT
- HEC
- SAG